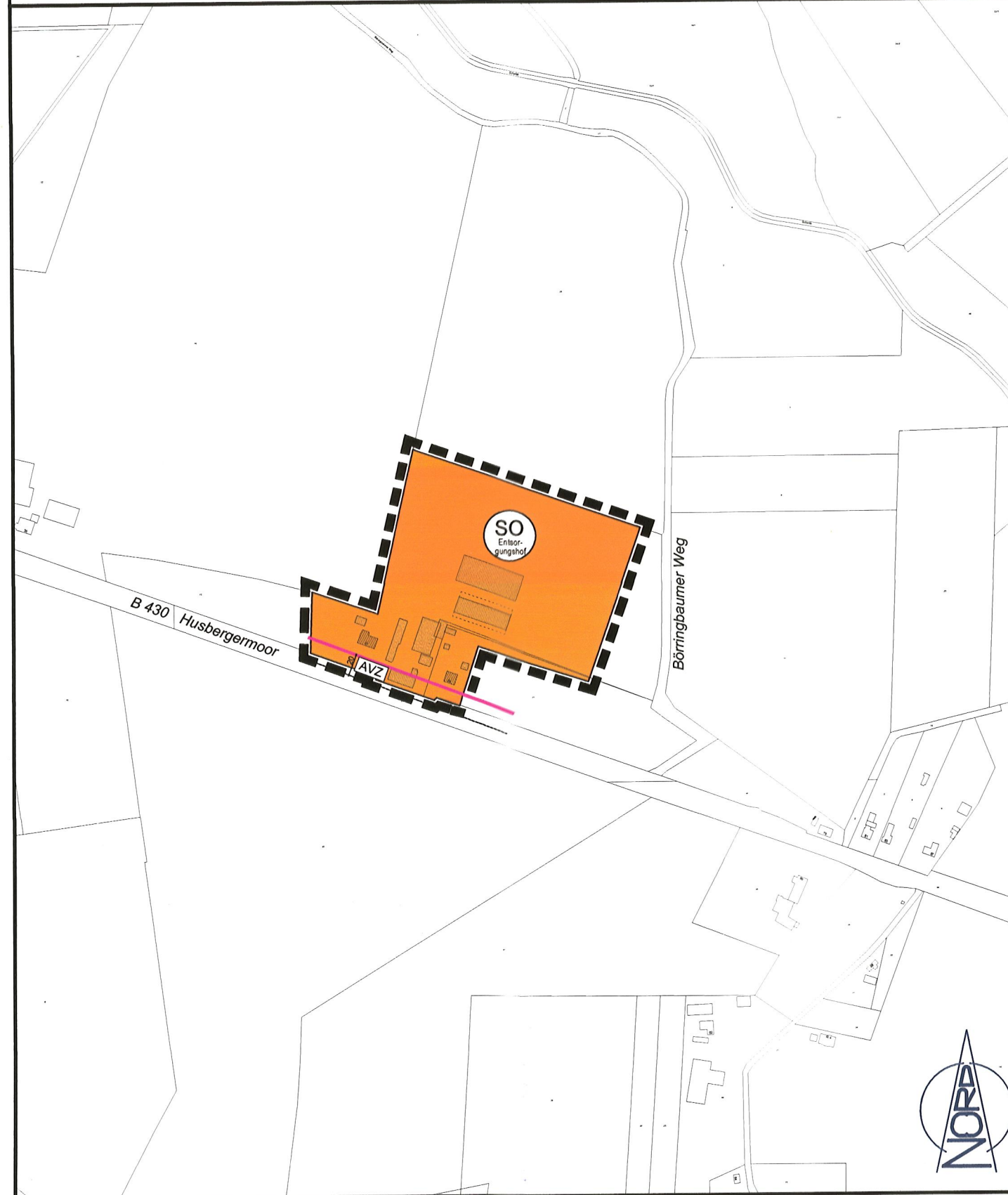


Gemeinde Bönebüttel

34. Änderung des Flächennutzungsplanes
des ehemaligen Amtes Bokhorst

M. 1 : 5.000

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)



ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 – PlanzV 90 - zuletzt geändert am 14. Juni 2021

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN RECHTSGRUNDLAGE

DARSTELLUNGEN

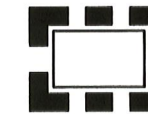
ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 5 Abs. 2 Nr. 1, BauGB und § 1 Abs. 2 BauNVO



SONSTIGE SONDERGEBIETE
Zweckbestimmung: Entsorgungshof

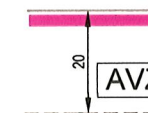
§ 11 BauNVO

SONSTIGE PLANZEICHEN



ÄNDERUNGSBEREICH DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



ANBAUVERBOTSZONE
(§ 9 Abs. 1 FStrG)

Fahrbahnkante B 430

- Fortsetzung Verfahrensvermerke -

9. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 03. November 2023 Az.: 11.524-512.111-57.008 (34. B.) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
10. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom 07.12.2023 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom mit dem Az.: bestätigt.
11. Die Erteilung der Genehmigung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei denen der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom 07.12.2023 bis 05.01.2024 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln und zeitgleicher Veröffentlichung auf der Internetseite www.gemeinde-boenebuettel.de ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am 15.12.2023 wirksam.

Bönebüttel, den 18.12.2023



Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Bönebüttel vom 01.10.2019. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 12.11.2019 bis 07.12.2019 und durch zeitgleiche Veröffentlichung auf der Internetseite www.gemeinde-boenebuettel.de.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom 12.11.2019 bis 13.12.2019 im Rahmen einer Auslegung durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 04.11.2019 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 05.12.2022 den Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 29.12.2022 bis 30.01.2023 in den Räumen des Fachdienstes Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Neumünster, Brachsenfelder Straße 1 – 3, Erdgeschoss, 24534 Neumünster, während der Dienststunden montags - donnerstags von 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 16.12.2022 bis 03.01.2023 und zeitgleicher Veröffentlichung auf der Internetseite www.gemeinde-boenebuettel.de ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden zeitgleich unter www.gemeinde-boenebuettel.de ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 07.12.2020 und gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut mit Schreiben vom 16.12.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 25.04.2023 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes am 25.04.2023 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Bönebüttel, den 03.08.2023

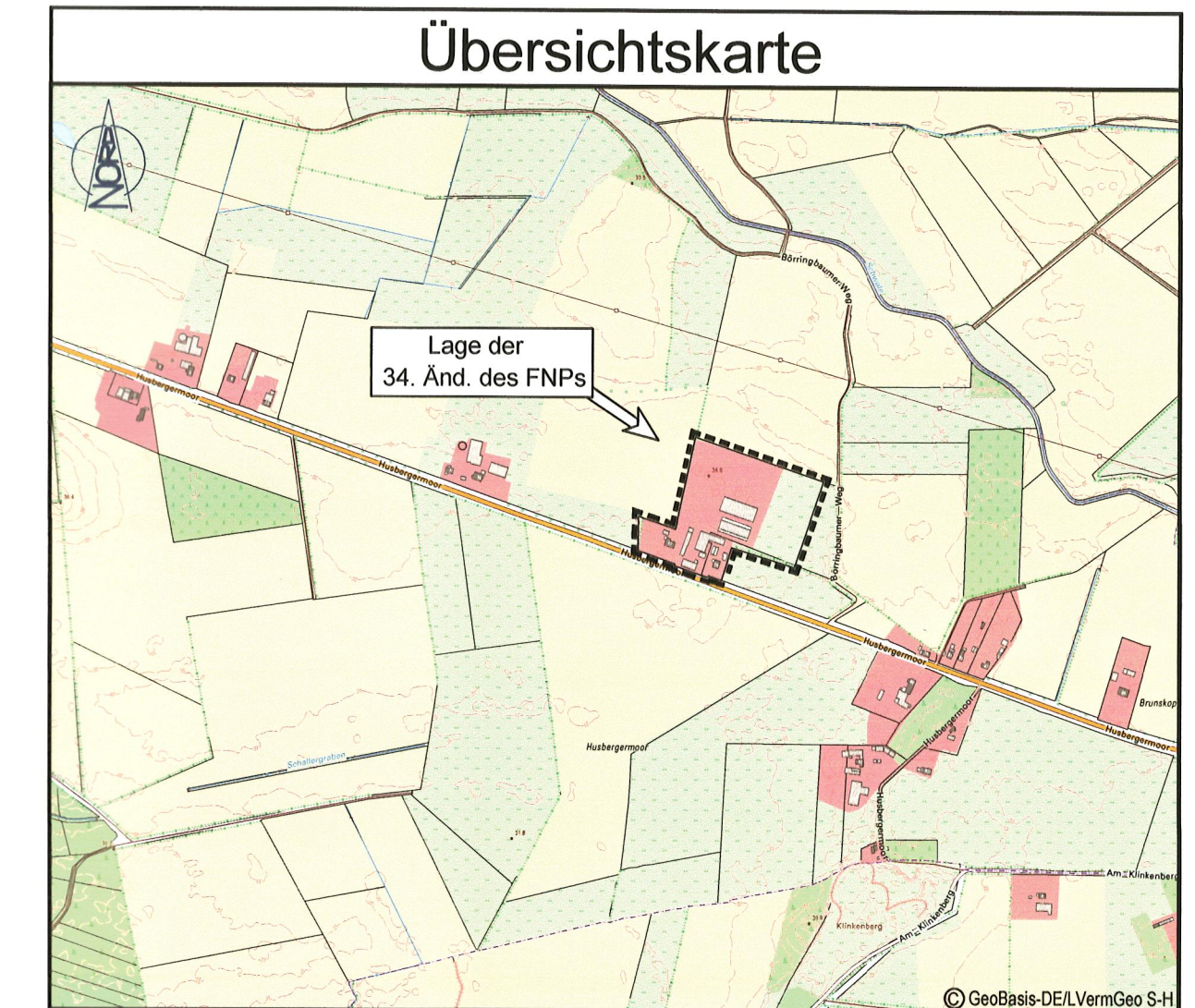


Bürgermeister

GEMEINDE BÖNEBÜTTTEL

34. ÄNDERUNG
DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DES
EHEMALIGEN AMTES BOKHORST
KREIS PLÖN

für das Gebiet in der Gemeinde Bönebüttel westlich 'Börtinghaumer Weg', nördlich der Straße 'Husberger Moor' (B 430) sowie östlich und südlich landwirtschaftlicher Flächen



Ausgearbeitet vom

Büro für Bauleitplanung

Assessor jur. Uwe Czierlinski

Kronberg 33, 24619 Bornhöved

Tel.: (04323) 80 42 95 - Fax: (04323) 80 43 01

E-Mail: info@bauleitplan-bornhoeved.de